

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens des Marktes Geisenhausen
(Kindergarten-Gebührensatzung)
vom 9. Juni 2021

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Geisenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie sind fällig am 15. des Monats.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto des Marktes Geisenhausen einzuzahlen.
- (3) Die Abrechnung für die Teilnahme am Mittagessen erfolgt über den Dienstleister Kitafino. Die Bestellung und Abrechnung wurde gänzlich auf den Dienstleister übertragen. Seitens der Gemeinde werden keine Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat – einschließlich August – werden folgende Gebühren erhoben:

Tägliche Buchungszeit	
bis 1 Stunde	40,00 €
bis 2 Stunden	53,00 €
bis 3 Stunden	67,00 €
bis 4 Stunden	81,00 €
bis 5 Stunden	94,00 €
bis 6 Stunden	108,00 €
bis 7 Stunden	122,00 €
bis 8 Stunden	132,00 €
bis 9 Stunden	142,00 €
bis 10 Stunden	152,00 €
über 10 Stunden	162,00 €

- (2) Bei Kindern, für die der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss an den Träger leistet, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 5 Absatz 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine der Einrichtungen gemäß Absatz 2, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:
1. zur Ermittlung der Familienkinderzahl werden die in den Kinderkrippen und in den Kindergärten betreuten Kinder einer Familie zusammengezählt;
 2. die betragsmäßig höchste Gebühr bleibt unverändert;
 3. die betragsmäßig zweithöchste Gebühr wird um 50 % gesenkt;
 4. die Gebühren für das dritte und jedes weitere Kind werden um 100 % ermäßigt.
- Das Mittagessen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei der Ermittlung der Kinderanzahl gemäß Absatz 1 werden folgende Einrichtungen am Ort zusammen betrachtet: Gemeindliche Kinderkrippe und gemeindlicher Kindergarten St. Theobald, katholische Kinderkrippe und katholischer Kindergarten St. Martin, AWO Kinderkrippe und AWO Kindergarten an der Vils.

Schulkinder, die in Kindertagesstätten betreut werden, werden bei der Ermittlung der Familienkinderzahl für die Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Geisenhausen vom 17. Juli 1996 außer Kraft.

Geisenhausen, 09.06.2021

Markt Geisenhausen

Reff

Erster Bürgermeister